

17.

Obersteiliches Gütaſten,
unser jarlichem Maibahn
zu Recht Begnüg, in
L. A. M. D.

Nr. 1762.

8. *Wind. nach Cignar, Thier von Anibal Allen, etwas aus
Oben krit. Cignar. Conf. Cignar. unis. pollen. ignis. Cignar
Prof. 16. p. Cignar. Cignar.*

[illegible][illegible]

Arum Album in 1813 to Fairbairn, Esq. Fairbairn, Esq.
says was 29. ²⁰ May 1762. Present.
Lyon and Boyd to Jacob Hirst, Esq. and
Hirst.

Андрей Кувшин.

Oberkeitliches Gutachten eines jeweiligen Weibels zu Altorff Belohnung beanstanden A° 1762

Auf die gefügte Klag, Sekelmeister Samuel Toblers, Dorfmeier und Wirth Buyers und Landrichter und Chirurgus Berüthert von Altorff, in namen einer ehrsamen Gmeind Altorff, über Weibel Heinrich Winkler von daselbsten, dass er zu wider dem Hochoberkeitlichen Brief Sub 11ten Aprill 1726 in Ansehung der Gebotten und Verbotten auch verleitung der befehlen Hand zu mahlen angeregten Brieflauth dass er von den Kläger aus 1. B. Beüssenlos zu fordern habe, es aber, an letstgehaltenen Hochst-Gricht von Kläger und Beklagten jeden 5.B. ein gezogen, hoffind, also, man werde hierein Falls den benötigten Gehaltschein, besonders, dass der Weibel einkünfftig, von denen Partheyen, die als Busswürdige vor das Hochst-Gricht citiert werden, nichts fordern, sondern mit den Bussen Schilling sich begnügen, von übrigen Gebotten und Verbotten, auch Verlassung der Verbotten, sich an angeregten Brief halten, und nicht mehr als 1.B.¹ zu fordern haben wolle und gethan war Verantwortung des Weibels Winklers darhin begründe, er seye ein Neuer Weibel, und habe kein Unterricht was einem Weibel, vor dem diesen, oder jenen gehöre. Hoffe also man werde ihm auch ein anderen Weibel in der Graffschaft das Bemühung halber, halten, und darbey Stützen und Scheinen, zu dem vermöge die Offnung auch, dass ein jeder Baur, eines Weibels, ein halbes Jahr geben solle, die er nicht empfangen.

Darüber die Vorgesetzten, der Haber Garben halber Ankauf fehe war eingewenket, sie seye bey (maus?) gedenken nicht mehr eingezogen worden und da man die haben Garb danach eingezogen, habe ein jeweiliger Weibel, den einen jeglichen Buyern ein oder mehr Bott vergebens verrichten müssen. Zins über ward folgendes Gutachten abgefasst, wie es hinkünfftig, des Weibels Besoldung halber gehalten werden solle.

1. Solle ein jeweiliger Weibel von Altorff von den Ausrufen der Gebotten und Verbotten, in der riechen Ankündigung der hohen Gebotten und anderen Reichesstufen, nach erhalt Briefs Sub. A° 1726 nicht mehr als 1 B. von seinem Buyern von Altorff zu fordern haben.
2. Solle so sich an Hochst-Gricht mit dem Bussen Schilling begnügen und von dem Busswürdigen welche er von den ihrem Landvogt zur Abstraff- und Verantwortung citieren muss, nicht das geringste fordern dürffen.
3. Das rechtliches halber, lasst manes bey der Sach und Ordnung unser Gnädig Herzen verbleiben.
4. Solle er von den Klagenden Parthey die vor des Hochst-Gricht vor die Richter citiert werde 5.B. fordern mögen und von der beklagten Parthey nichts.
5. Von denen Befehlen, die von einem jeweiligen ihren Landvogt komen, solle ihnen 5.B. zum Lohn gebühren.

¹ Einen Buss Schilling

6. Steht dem Weibel frey, die von einer ehrsamen Gmeind all jährlich bestimmten 24.B. für Gmeinds Gebott und Verbotte, zu nemen oder aber von einer jeden Bott 1.B. ein zu zühen.
7. Solle dem Weibel, von Verkündung eines Augenscheins 16 B. gebühren.
8. Und restlichen, wan der Weibel allein etwas aus Oberkeitlichen Befehl besichtigen muss, solle ihm auch dafür 16. B. bezalt werden.

Dieses Gutachten ist denen Abgeordneten von gesagten einer ehrsamen Gmeind eröffnet und ihren aufgetragen worden, solches in kund einer ehrsamen Gmeind zu hinken bringen, und hernach derselben Gedanken, dem ihrem Landvogt Hirzel widerum ein zuberichten. Nach der kund hat Sekelmeister Samuel Tobler von Altorff ehren gedachten Herzen Landvogt Hirzel, untertänig hinterbracht, dass ein ehrsame Gmeind Altorff disses Gutachten hochwillig angenommen habe, bey welchem er nach seinem verbleiben hat, und jeder Parthey auf ihr beruhen, eine Abschrift zu handen gestalt werden solle.

Achtum Altorff in Winklers Haus Beym Haupt, Donnerstags den 29. Tag Aprill A° 1762. Präsent ihrem Landvogt Hr. Jacob Hirzel Beamt und Richter.

Kanzley Kyburg